



**Baden-Württemberg**  
MINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR EUROPA

Ministerium der Justiz und für Europa Baden-Württemberg • Pf. 103461 • 70029 Stuttgart

- Per E-Mail -

Ministerium für Verkehr  
Baden-Württemberg


Datum 4. Juni 2020

Name Herr [REDACTED]

Durchwahl 0711 279- [REDACTED]

Aktenzeichen JUMRII-JUM-4090-3/3/2

(Bitte bei Antwort angeben)

 54. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom  
20. April 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus unserer gerichtlichen Praxis wurde im Hinblick auf die Ankündigung des Bundesministers für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 15. Mai 2020, nach der die Ausweitung der Regelfahrverbote rückgängig gemacht werden soll, angeregt, möglichst zeitnah die 54. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 20. April 2020 (nachfolgend Änderungsverordnung) zu korrigieren. Denn diese Ankündigung werde zu einem erheblichen Anstieg der Anzahl an Ordnungswidrigkeitenverfahren bei den Amtsgerichten führen. Daneben wird angeregt, einen möglichen Verstoß gegen das Zitiergebot nach Artikel 80 Absatz 1 Satz 3 Grundgesetz sowie weitere Wertungswidersprüche zu beheben und Folgeänderungen umzusetzen.

Im Einzelnen:

1. Bedenken gegen die Wirksamkeit der Änderungsverordnung

Die Änderungsverordnung sieht unter Artikel 3 in der Bußgeldkatalog-Verordnung (BKatV) an mehreren Stellen neue Regelfahrverbote vor. Am Anfang der Änderungs-

Schillerplatz 4 • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 279-0 • Telefax 0711 279-2264 • [poststelle@jum.bwl.de](mailto:poststelle@jum.bwl.de) • [www.justiz-bw.de](http://www.justiz-bw.de)  
Parkmöglichkeiten: Tiefgarage Commerzbank Einfahrt Dorotheenstraße • VVS-Anschluss: U-Bahn Schlossplatz - S-Bahn Stadtmitte

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch das Ministerium finden sich im Internet unter:  
[www.justiz-bw.de/pb/,Lde/Startseite/Ministerium/Datenschutz](http://www.justiz-bw.de/pb/,Lde/Startseite/Ministerium/Datenschutz). Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

verordnung wird jedoch nicht die für eine Einführung neuer Regelfahrverbote einschlägige Ermächtigungsgrundlage des § 26a Absatz 1 Nummer 3 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG), sondern lediglich § 26a Absatz 1 Nummer 1 und 2 StVG zitiert. Will der Verordnungsgeber nach seinem erkennbar geäußerten Willen von mehreren Ermächtigungsgrundlagen Gebrauch machen, muss er diese vollständig in der Verordnung angeben (BVerfG, Urteil vom 6. Juli 1999, 2 BvF 3-90; NJW 1999, S. 3253). Es kommt aus diesem Grund ein Verstoß gegen das Zitiergebot nach Artikel 80 Absatz 1 Satz 3 Grundgesetz in Betracht. Ein solcher Verstoß führt grundsätzlich zur Nichtigkeit der gesamten Verordnung (BVerfG, Urteil vom 6. Juli 1999, 2 BvF 3-90; NJW 1999, S. 3253). Dies bietet grundsätzlich allen Verkehrsteilnehmern, die von den Verschärfungen der Regelsanktionen betroffen sind, Anlass, Einspruch gegen die Bußgeldbescheide einzulegen, um eine mildere Ahndung nach den vormals vorgesehenen Regelsanktionen zu erreichen. Daher besteht ein dringendes Bedürfnis, die Änderungsverordnung in diesem Punkt zeitnah zu korrigieren.

## 2. Bedenken gegen die Ausweitung der Regelfahrverbote für Geschwindigkeitsüberschreitungen

Daneben wird von unserer Praxis von einem Anstieg an Ordnungswidrigkeitenverfahren auszugehen, weil die Betroffenen eine mildere Sanktionierung nach § 4 Absatz 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) anstreben werden. Nach dieser Vorschrift ist das mildeste Gesetz anzuwenden, wenn ein Gesetz, das bei Beendigung der Handlung gilt, vor der Entscheidung geändert wird. Die Bußgeldkatalog-Verordnung und der Bußgeldkatalog sind Gesetze im Sinne des § 4 OWiG (Rogall in Karlsruher Kommentar zum OWiG, 5. Auflage 2018, § 4 Rn. 8 m.w.N.). Mit dem Begriff des Gesetzes in § 4 OWiG ist der gesamte sachliche Rechtszustand gemeint, von dem die Zulässigkeit und die Modalitäten der Ahndung abhängen. Es steht zu befürchten, dass die Betroffenen versuchen werden, durch das Beschreiten des Rechtsweges eine Sanktionierung so lange hinauszögern, bis durch eine weitere Änderungsverordnung in ihrer Fallkonstellation eine mildere Regelsanktion bestimmt wird. Diese mildere Regelsanktion wäre dann nach § 4 Absatz 3 OWiG vom Gericht bei der Strafzumessung zu berücksichtigen.

Gegen die Ausweitung der Regelfahrverbote für Verstöße gegen Geschwindigkeitsbeschränkungen, wie sie die Änderungsverordnung vorsieht, wurden von unserer gerichtlichen Praxis im Übrigen Bedenken geäußert. Nach § 25 Absatz 1 Satz 1 StVG

kann gegen den Betroffenen ein Fahrverbot verhängt werden, wenn er eine Ordnungswidrigkeit nach § 24 StVG unter grober oder beharrlicher Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers begangen hat. Die im Bußgeldkatalog vorgesehenen Regelfahrverbote müssten daher an Verkehrsverstöße anknüpfen, die typischerweise als grobe (oder beharrliche) Pflichtverletzungen bewertet werden können. Dies erscheint bei Geschwindigkeitsüberschreitungen von 21 km/h innerorts und 26 km/h außerorts zweifelhaft. Unsere gerichtliche Praxis hat Zweifel, ob künftig an der bisherigen Rechtsprechung mit ihrer restriktiven Handhabung von Ausnahmen von Regelfahrverboten noch uneingeschränkt festgehalten werden kann. Es müssten ggf. vermehrt Ausnahmen von der Regelwirkung angenommen werden, um die Verhältnismäßigkeit im Einzelfall zu wahren.

### 3. Notwendige Folgeänderungen

Die Anlage 13 zu § 40 der Fahrerlaubnis-Verordnung (Bezeichnung und Bewertung der im Rahmen des Fahreignungs-Bewertungssystems zu berücksichtigenden Straftaten und Ordnungswidrigkeiten) beinhalte unter der Nummer 2.2 besonders verkehrssicherheitsbeeinträchtigende Ordnungswidrigkeiten. Diese werden nach dem Fahreignungs-Bewertungssystem mit zwei Punkten bewertet. Bislang waren unter dieser Nummer alle Verkehrsordnungswidrigkeiten enthalten, für die nach der Bußgeldkatalog-Verordnung ein Fahrverbot vorgesehen ist.

Artikel 4 Nummer 2 der Änderungsverordnung passe die Anlage 13 der Fahrerlaubnisverordnung nur unvollständig an die neu eingeführten Regelfahrverbote an. Soweit Fahrverbote wegen Geschwindigkeitsüberschreitungen ausgeweitet wurden, sind diese Fälle bislang in der Nummer 3.2.2 für - mit einem Punkt zu bewertende - verkehrssicherheitsbeeinträchtigende Ordnungswidrigkeiten enthalten. Diese Tatbestände sollten an dieser Stelle gestrichen und in der Nummer 2.2.3 der Anlage 13 aufgenommen werden.

Entsprechendes gelte für die in den Nummern 39.1 und 41 Bußgeldkatalog (BKat) (Anlage zu § 1 Absatz 1 BKatV) neu eingeführten Regelfahrverbote (besondere Abbiegeverstöße). Diese sollten in Nummer 3.2.6 gestrichen und unter Nummer 2.2 der Anlage 13 aufgenommen werden.

#### 4. Aufhebung von Wertungswidersprüchen

Im Anhang Tabelle 1 (zu Nummer 11 der Anlage zu § 1 Absatz 1) der Bußgeldkatalog-Verordnung sind nach Art der Kraftfahrzeuge differenzierte Regelsätze für Geschwindigkeitsüberschreitungen enthalten. Die laufenden Nummern 11.1 BKat betreffen insbesondere Lastkraftwagen und Busse, die laufenden Nummern 11.2 BKat insbesondere Lastkraftwagen mit Gefahrgut und Busse mit Fahrgästen und die laufenden Nummern 11.3 BKat Personenkraftwagen und Motorräder. Entsprechend dem Gefahrenpotential beinhalten die laufenden Nummern 11.2 BKat die höchsten Regelsätze. Die Regelsanktionen nach den laufenden Nummern 11.1 BKat waren bislang niedriger als die der laufenden Nummern 11.2 BKat und höher als die der laufenden Nummern 11.3. BKat.


Die Anhebung der Regelsätze in den Nummern 11.3.1 BKat und 11.3.2 BKat durch Artikel 3 Absatz 2 Nummer 88 Buchstabe b Doppelbuchstaben aa und bb der Änderungsverordnung durchbreche diese Systematik, ohne dass hierzu ein sachlicher Grund ersichtlich sei. So ist nach Nummer 11.3.1 BKat für Geschwindigkeitsüberschreitungen von Kraftfahrzeugen bis 10 km/h innerorts ein Regelsatz von 30 Euro und außerorts von 20 Euro vorgesehen. Die Regelsätze nach Nummer 11.1.1 BKat für Lastkraftwagen und Busse betragen dagegen weiterhin lediglich innerorts 20 Euro und außerorts 15 Euro. In der Nummer 11.3.2 BKat wurden die Regelsätze für Geschwindigkeitsüberschreitungen von 11 bis 15 km/h innerorts auf 50 Euro und außerorts auf 40 Euro erhöht. Demgegenüber betragen die Regelsätze nach 11.1.2 BKat innerorts weiterhin lediglich 30 Euro und außerorts 25 Euro.

Der Regelsatz der Nummer 11.3.2 BKat für außerorts begangene Geschwindigkeitsüberschreitungen von 40 Euro für Kraftfahrzeuge ist sogar höher als der Regelsatz für Gefahrguttransporte und mit Fahrgästen besetzte Busse. Dieser beträgt weiterhin nach Nummer 11.2.2 BKat nur 35 Euro.

Da nach 11.1.6 BKat außerorts bereits bei einmaliger Geschwindigkeitsüberschreitung ab 26 km/h ein Regelfahrverbot vorgesehen ist, sollte die Regelung des § 4 Absatz 2 Satz 2 BKatV gestrichen werden. Darin ist ein Regelfahrverbot wegen zwei Geschwindigkeitsüberschreitungen ab 26 km/h innerhalb eines Jahres vorgesehen.

Wir regen an, sich gegenüber dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur für eine zeitnahe Korrektur der Änderungsverordnung unter Berücksichtigung der von unserer Praxis mitgeteilten Gesichtspunkte einzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.   
Staatsanwalt